



Rechtsanwältin,  
Steuerberaterin  
Mona-Larissa Staud

S-K- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte in Frankfurt am Main

- Email [ms@sk-berater.com](mailto:ms@sk-berater.com)
- Telefon +49 69 971 231-0

## Einmalige Energiepreispauschale – was Arbeitgeber und Beschäftigte jetzt wissen müssen

Was ist NEU?  
Auf einen Blick

Die von der Bundesregierung angekündigte Energiepreispauschale (auch Energiepauschale) in Höhe von 300 Euro ist beschlossen und verkündet. Die Einmalzahlung soll einen Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise schaffen. Anspruchsberechtigt sind Beschäftigte, die irgendwann im Jahr 2022 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. In den überwiegenden Fällen wird die Pauschale im September 2022 vom Arbeitgeber ausgezahlt. Alternativ erfolgt die Auszahlung bzw. Anrechnung über die Einkommensteuererklärung oder die Einkommensteuervorauszahlung.

### Voraussetzungen der Auszahlung vom Arbeitgeber

Die Energiepreispauschale wird grundsätzlich vom Arbeitgeber im September 2022 an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt, wenn sie

- am 1. September 2022
- in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen und
- in eine der Steuerklassen I bis V eingereiht sind.

Begünstigte sind zum Beispiel auch

- Geringfügig Beschäftigte (Minijobber), sofern der Arbeitgeber eine Lohnsteueranmeldung beim Finanzamt abgibt und sie ihrem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um das erste Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.
- Beschäftigte in der passiven Phase der Altersteilzeit,
- Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen,
- Beschäftigte mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen (beispielsweise Beschäftigte in Elternzeit mit Elterngeldbezug).

Nicht zu den Begünstigten zählen

- Pensionäre und Rentner (falls keine anderen Einkünfte aus Landwirtschaft, Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit oder als Arbeitnehmer vorliegen),
- Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland,
- beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler.



Rechtsanwältin,  
Steuerberaterin  
Mona-Larissa Staud

## Energiepauschale der Lohnsteuer-Anmeldung für August 2022 zu entnehmen

Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale mit der ersten, nach dem 31. August 2022 vorzunehmenden regelmäßigen Lohnzahlung auszahlen.

Die Pauschale mindert die abzuführende Lohnsteuer in der Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers. Bei monatlicher Anmeldung ist die Energiepreispauschale in der bis zum 10. September 2022 fälligen Anmeldung für den August 2022 abzusetzen. Zur Kennzeichnung, dass einem Arbeitnehmer die Energiepreispauschale ausgezahlt wurde, und damit die Pauschale nicht doppelt gewährt wird, wird in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung der Großbuchstabe E eingetragen.

Übersteigt die für die Beschäftigten insgesamt zu gewährende Energiepreispauschale den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber vom Finanzamt ersetzt.

## Ausnahmen für kleine Arbeitgeber

Arbeitgeber, die im Kalenderjahr weniger als 1.080 Euro Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen haben, dürfen auf die Auszahlung verzichten. Alternativ kann nur die Jahresanmeldung zum 10. Januar 2023 gemindert werden.

Arbeitgeber, die im Kalenderjahr insgesamt mehr als 1.080 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen haben, dürfen die Pauschale im Oktober 2022 auszahlen. Der Abzug erfolgt dann in der bis zum 10. Oktober 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für das dritte Quartal.

## Einkommensteuererklärung

Der 1. September 2022 stellt keinen Stichtag dar. Alle Beschäftigte, die die Anspruchsvoraussetzungen im Jahr 2022 erfüllen, haben einen Anspruch auf die Zahlung. Beschäftigte, die ihre Energiepreispauschale nicht über den Arbeitgeber erhalten oder Anfang September 2022 in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten die Auszahlung bzw. Anrechnung über ihre Einkommensteuererklärung. Das ist frühestens im Jahr 2023 nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt.

Hat das Finanzamt für Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte erzielen (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft) eine Einkommensteuer-Vorauszahlung für den 10. September 2022 festgesetzt, wird diese Vorauszahlung um 300 Euro gemindert. Beträgt die Vorauszahlung weniger als 300 Euro, wird sie auf 0 Euro gemindert. Wie verfahren wird, wenn ein Selbstständiger Verluste macht und gar keine Einkommensteuer-Vorauszahlungen leistet, ist noch nicht bekannt.



Rechtsanwältin,  
Steuerberaterin  
Mona-Larissa Staud

## Steuerpflicht und Sozialabgaben

Die Energiepreispauschale gilt als Einnahme und ist voll einkommensteuerpflichtig. Bei Minijobbern wird auf eine Versteuerung verzichtet.

Auf die Energiepreispauschale werden keine Sozialabgaben abgeführt.

### Haben Sie Fragen hierzu?

Haben Sie hierzu Fragen und wünschen Sie sich einen Gesprächspartner zu diesem Thema, sind wir gerne für Sie da. Bitte senden Sie uns Ihr Anliegen per Mail oder rufen Sie uns an.

Dresden: [dresden@sk-berater.com](mailto:dresden@sk-berater.com)  
+49 351 254 77-0  
Frankfurt am Main: [frankfurt@sk-berater.com](mailto:frankfurt@sk-berater.com)  
+49 69 971 231-0

[www.sk-berater.com](http://www.sk-berater.com)